

Kurztitel

Saatgutgesetz 1997

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 72/1997

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

07.07.2000

Text**2. Teil****Saatgutordnung****1. HAUPTSTÜCK****Saatgutverkehr****Inverkehrbringen**

§ 7. Saatgut darf nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn

1. es als

- a) Vorstufensaatgut,
- b) Basissaatgut,
- c) Zertifiziertes Saatgut,
- d) Zertifiziertes Saatgut erster Generation,
- e) Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation

anerkannt ist,

2. es als Standardsaatgut den in den Methoden festgesetzten Anforderungen entspricht,

3. es als

- a) Handelssaatgut,
- b) Versuchssaatgut,
- c) Saatgutmischung,
- d) Behelfssaatgut

zugelassen ist,

4. eine Bewilligung gemäß § 8 vorliegt,

5. es für eine Bearbeitung, insbesondere die Aufbereitung, bestimmt ist,

6. es Saatgut betrifft, das in Z 1 bis 5 nicht angeführt ist und das Gemeinschaftsrecht dem nicht entgegensteht oder

7. es gemäß § 32 Abs. 1 oder § 33 Abs. 1 bis 3 eingeführt werden darf.